

**Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**

**Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds
für Maßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms „Re-Start Lebendige
Innenstädte M-V“**

(Fördergrundsätze Re-Start - Lebendige Innenstadt M-V – FÖGs Re-Start)

Vom 20. März 2023

Präambel

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie beschleunigen den Strukturwandel der Innenstädte und führen zu tiefgreifenden Veränderungen in vielen Innenstädten des Landes. Das gilt vor allem für einen anhaltenden und durch die Corona-Pandemie verschärften Strukturwandel im Einzelhandel. Aber auch weitere innenstadttypische Nutzungen im Tourismus und im Gastgewerbe, von Kultureinrichtungen oder von Kirchen, gewerbliche Nutzungen und Wohnnutzungen sind zum Teil in ihren jetzigen Angebots- und Betriebsformen geringer nachgefragt bzw. nicht mehr tragfähig. Betriebsschließungen, Leerstand, geringere Nutzungsintensitäten und Qualitätsverlust in der Versorgung, mit einem Verlust der Vielfältigkeit und damit Attraktivität der Nutzungen sind die Folgen. Es bedarf erheblicher funktionaler, städtebaulicher und wirtschaftlicher Anpassungen in den Innenstädten, um die generelle Funktion dieser Handlungsräume für die Gesamtstadt langfristig zu sichern. Das Sofortprogramm der Landesregierung zur Revitalisierung der Innenstädte soll einen Beitrag zur Rückgewinnung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung der städtischen Zentren, die coronabedingt starke Einbrüche erlitten haben, leisten.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage von § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen, die kurzfristig den Folgen der SARS-COV-2-Pandemie entgegenwirken können, z.B. durch Nutzung von Leerstand, auch temporär, Erarbeitung mittel- und langfristiger Konzepte, Durchführung von Belebungs- und kleineren Baumaßnahmen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Das Land gewährt Zuwendungen für kommunale und wirtschaftliche Aktivitäten in den Innenstädten sowie städtebauliche oder bauliche Projekte, die geeignet sind, die Anziehungskraft der Zentren zu stärken und gute

Rahmenbedingungen für einen größeren Zulauf zu schaffen, um coronabedingte Folgen abzumildern. Zu den möglichen Maßnahmen gehören zum Beispiel

- a) Konzepte und Strategien für städtische Räume mit Zentrumsfunktion, auf deren Grundlage Maßnahmen und städtebauliche oder bauliche Projekte entwickelt werden, die die vielfältigen Nutzungsanforderungen aufzeigen und berücksichtigen,
- b) Frequenzrückgewinnende / -erzeugende Veranstaltungen und damit verbundene Maßnahmen
- c) Kundenrückgewinnende / -bindende Maßnahmen,
- d) Maßnahmen zur Zielgruppen(-rück)-gewinnung durch Standortaufwertungen,
- e) Maßnahmen zur Entwicklung/Etablierung kontaktarmer/-freier Angebote,
- f) Maßnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen in Folge pandemiebedingter Einschränkungen.

2.2. Es handelt sich um subsidiäre Hilfen, die nicht vorgesehen sind, um andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können gewährt werden an:

- die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Zentrale Orte des Landes (Grund-, Mittel- und Oberzentren) benannten Gemeinden,
- Wirtschafts- und Werbegemeinschaften, zum Beispiel Stadtmarketing- und Citymanagementorganisationen, die in den vorstehend genannten zentralen Orten tätig sind,

die nicht bereits nach den Fördergrundsätzen zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds für Citymanagementmaßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms „Re-Start Lebendige Innenstädte M-V“ des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V gefördert werden.

3.2. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfänger in Mecklenburg-Vorpommern einen Sitz hat.

3.3. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist unzulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Das Vorhaben muss in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden. Zielgebiete sind innerstädtische oder innerörtliche Gebiete mit Zentrumsfunktion.

4.2. Das Vorhaben muss einen hinreichenden Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben. Dies ist plausibel darzustellen.

- 4.3. Soweit der Antragsteller keine Gemeinde ist, ist ein positives Votum der Gemeinde beizufügen.
- 4.4. Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 17. August 2021 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung für die Dauer von mindestens 1 Jahr im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung für Zuwendungsgegenstände nach Nummer 2.1 gewährt. Vom Zuwendungsempfänger ist in der Regel ein Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen und bei Antragstellung nachzuweisen. Der Eigenanteil kann hilfsweise von Dritten erbracht werden. Ist der Zuwendungsempfänger eine Kommune mit nicht mehr uneingeschränkt gegebener finanzieller Leistungsfähigkeit (Rubikon orange oder rot), kann der Eigenanteil auf 10 Prozent reduziert werden. Ist der Zuwendungsempfänger eine Wirtschafts- und Werbegemeinschaft wird der Eigenanteil auf 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben reduziert.

Die maximale Zuwendungssumme für Grundzentren beträgt 100.000 Euro, für Mittelzentren 250.000 Euro und für Oberzentren 500.000 Euro.

Aus der von den Antragstellern vorgenommenen Priorisierung und Zuordnung der Teilprojekte zu den entsprechenden Stufen und aufgrund der Zentralörtlichkeit ergibt sich die Höhe der Zuwendung. Die Stufen bauen aufeinander auf. Die Antragsteller können je nach Umfang des Gesamtbeziehungsweise der Teilprojekte Zuwendungen bis zur Höhe des in der jeweiligen Stufe festgelegten Betrages erhalten.

Die maximale Zuwendungssumme je Stufe beträgt:

| Zentraler Ort | 1. Stufe | 2. Stufe | 3. Stufe |
|---------------|--------------|--------------|--------------|
| Grundzentrum | 50.000 Euro | 25.000 Euro | 25.000 Euro |
| Mittelzentrum | 150.000 Euro | 50.000 Euro | 50.000 Euro |
| Oberzentrum | 250.000 Euro | 150.000 Euro | 100.000 Euro |

Über die zur Anwendung kommenden Projektstufen entscheidet das für Bau zuständige Ministerium aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 5.2. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - a) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - b) Finanzierungskosten,
 - c) Kostenanteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie zum Beispiel Skonti oder Rabatte,

- d) Ausgaben für Unterhalt, Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung, sonstige Folgekosten,
- e) Ausgaben für Grunderwerb,
- f) Ausgaben für Citymanager.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Über Ausnahmen im Einzelfall von den Regelungen dieser Fördergrundsätze (z.B. Boni) für besonders herausragende Projekte zur Belebung der Innenstädte entscheidet das für Bau zuständige Ministerium.
- 6.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Finanzierung des Vorhabens aus dem Förderprogramm in geeigneter Weise zu informieren. Die Publizitätsvorschrift des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern „Landesförderung transparent und einheitlich ausweisen – einheitliche Plaketten für vom Land finanzierte Maßnahmen“ ist einzuhalten.
- 6.3. Bei Baumaßnahmen ist von Beginn an eine fachkundige Bauüberwachung sicherzustellen. Die Bewilligungsbehörde hat eine dem Vorhaben angemessene Zweckbindungsfrist festzulegen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Zuwendung kann als Gesamtprojekt mit bis zu drei Teilprojekten beantragt werden. Die Teilprojekte können aus mehreren Zuwendungsgegenständen bestehen. Die Antragsteller müssen die Prioritäten der Teilprojekte entsprechend den Stufen unter 5.2. festlegen.
- 7.1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des Musters in Anlage 1 und unter Beifügung dort aufgeführter ergänzender Unterlagen.
- 7.1.3 Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin (Bewilligungsbehörde) zu richten. Die Antragsformulare können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden.
- 7.1.4. Anträge können innerhalb von 6 Wochen nach einem Programmaufruf bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- 7.1.5 Für jeden zentralen Ort kann nur ein Antrag auf Zuwendung gestellt werden.
- 7.1.6. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der

Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

7.1.7. Die Bewertung der förderfähigen Anträge erfolgt durch das für Bau zuständige Ministerium unter fachlicher Begleitung des Dialogforums Einzelhandel.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1. Für alle Zuwendungen ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern die Bewilligungsbehörde. Sie erlässt mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums den Bewilligungsbescheid.

7.2.2. Die Bewilligungsbehörde ist zuständig für die Kontrolle der Überkompensation der Zuwendung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach dem Vorschussprinzip gemäß Nummer 7.2.2 der VV zu § 44 LHO. Die Mittel sind bis spätestens zum 30. September 2024 anzufordern.

7.4. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.